

Dekret

vom 4. Oktober 2006

Inkrafttreten:

.....

**über den Beitritt des Kantons Freiburg zum Konkordat
über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen
an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen
der lateinischen Schweiz (Konkordat über den
strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;
gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 29. August 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Freiburg tritt dem Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen) bei. Der Text dieses Konkordats wird im Anhang zu diesem Dekret veröffentlicht.

Art. 2

Dieses Dekret untersteht dem Gesetzesreferendum.

Art. 3

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN

Konkordat

vom 10. April 2006

über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen)

*Die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura
sowie der Kanton Tessin*

gestützt auf die Artikel 372 und 377–380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

gestützt auf die Artikel 5 und 8 der Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen mit dem Ausland;

in Erwägung:

dass den zuständigen Behörden der Partnerkantone neue Strukturen und geeignete Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen;

dass ein Bedürfnis besteht, die Bedingungen des Vollzugs der Strafurteile und der damit verbundenen Entscheide in einem Geiste der interkantonalen und interkonkordatären Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung des internationalen Rechts zu harmonisieren;

dass die interkantonale Zusammenarbeit weiterzuführen und zu entwickeln ist, um die Qualität, die Wirtschaftlichkeit und die Wahrung der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten,

beschliessen:

die Annahme des vorliegenden Konkordats über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jugendlichen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (das Konkordat).

I. KAPITEL

Geltungsbereich

Art. 1 Grundsätze

Das Konkordat regelt:

- a) den Vollzug der Freiheitsstrafen, der stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung (die Massnahmen);
- b) den vorzeitigen Vollzug der Strafen und Massnahmen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Justizbehörden.

wenn dieser Vollzug einem Partnerkanton obliegt und in einer Konkordatsanstalt stattfindet.

II. KAPITEL

Organe des Konkordats

Art. 2 Organe

Die Organe des Konkordats sind:

- a) die Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz;
- b) das Sekretariat der Konferenz;
- c) die Konkordatskommission;
- d) die Kommission der Ämter für Bewährungshilfe.

Art. 3 Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz

¹ Die Konferenz setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der französischsprachigen Kantone. Jede Kantonsregierung bezeichnet eines ihrer Mitglieder, um den Kanton zu vertreten und in seinem Namen zu handeln.

² Ein Mitglied der Tessiner Kantonsregierung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Die Mitglieder der Konferenz können sich von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die sich mit dem Straf- und Massnahmenvollzug befassen, begleiten lassen.

Art. 4 Befugnisse

Die Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz (die Konferenz) ist das übergeordnete Organ des Konkordats.

Die Konferenz hat folgende Befugnisse:

- a) Sie erlässt die Verfügungen, die ihr vom Konkordat zugewiesen werden.
- b) Sie erarbeitet in den Bereichen, in denen sie es für nötig erachtet, Ausführungsreglemente zum Konkordat. Diese Reglemente werden von den Partnerkantonen nach deren internen Verfahrensregeln übernommen.
- c) Sie erlässt in den Bereichen, in denen sie es für notwendig erachtet, Richtlinien und Empfehlungen zuhanden der Partnerkantone, um den Vollzug der folgenden Sanktionen zu harmonisieren:
 - Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie vorzeitig vollzogene Strafen und Massnahmen, wobei die Zuständigkeit der Justizbehörden vorbehalten bleibt;
 - alle abweichenden Vollzugsformen.
- d) Sie überwacht die Anwendung und die Auslegung des Konkordats. Sie sorgt unter anderem dafür, dass die Reglemente der Konkordatsanstalten nichts enthalten, was dem Konkordat und dessen Ausführungsbestimmungen widerspricht.
- e) Sie kann den Partnerkantonen die Schaffung neuer Strukturen oder, unter bestimmten Bedingungen, die Führung gewisser Anstalten durch private Organe vorschlagen (Artikel 379 StGB). Sie unterbreitet nötigenfalls den Partnerkantonen Empfehlungen für Verbesserungen und Anpassungen, notamment beim Vollzugsregime für Strafen und Massnahmen. Dies gilt auch für den vorzeitigen Vollzug von Strafen und Massnahmen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Justizbehörden.
- f) Sie schlägt der Regierung eines betroffenen Kantons vor, die Zweckbestimmung einer Konkordatsanstalt oder einer Abteilung zu ändern.
- g) Sie kann mit einem Kanton, der dem Konkordat nicht angehört, eine Vereinbarung im Hinblick auf die Einweisung bestimmter Kategorien von Gefangenen abschliessen.
- h) Sie unterhält Beziehungen mit dem Bund, den beiden anderen Strafvollzugskonkordaten und den Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören.
- i) Sie unterhält die notwendigen Beziehungen mit anderen institutionellen Organen, mit interessierten Dritten und mit den Medien.

- j) Sie fördert und unterstützt die Grundausbildung, die Weiterbildung und die berufliche Perfektionierung des Personals, das im Gebiet dieses Konkordats mit dem Vollzug der Strafen und Massnahmen betraut ist.
- k) Sie erlässt in einem Reglement die Liste der Anstalten, die im Rahmen dieses Konkordats dem Vollzug der Strafen und Massnahmen dienen; dieses Reglement enthält ferner die anwendbaren Minimalregeln.

Art. 5 Organisation

¹ Die Konferenz bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Präsidentin oder Präsidenten.

² Sie unterhält ein Sekretariat, dessen Kosten gemeinsam von den Partnerkantonen getragen werden. Sie legt den Kostenanteil jedes Kantons fest.

³ Sie tagt so oft wie nötig, mindestens aber einmal jährlich oder wenn eines ihrer Mitglieder es verlangt.

⁴ Sie bestimmt ihre Arbeitsweise selbst.

Art. 6 Sekretariat der Konferenz

¹ Die Konferenz bezeichnet eine Person als Sekretärin oder Sekretär der Konferenz.

² Diese Person bereitet die Sitzungen der Konferenz vor, führt die Protokolle und sorgt für das geordnete Funktionieren des Sekretariats.

³ Sie sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz und gegebenenfalls für deren Veröffentlichung und Verbreitung. Sie führt im Übrigen die Aufgaben aus, die ihr übertragen werden.

⁴ Sie unterbreitet der Konferenz Vorschläge, unter Vorbehalt der Artikel 8 und 10 dieses Konkordats.

⁵ Sie sorgt für die Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit und der Beziehungen zu den institutionellen Organen.

Art. 7 Konkordatskommission

¹ Die Konkordatskommission setzt sich aus Personen zusammen, die in den Partnerkantonen mit dem Vollzug von Strafen und Massnahmen betraut sind. Diese werden von der jeweiligen Departementsvorsteherin oder vom jeweiligen Departementsvorsteher bezeichnet.

² Sie wird von der Sekretärin oder Sekretär der Konferenz präsidiert.

³ Eine Person, die die Kommission der Ämter für Bewährungshilfe vertritt und von dieser bezeichnet wird, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Kommission regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise selbst.

Art. 8 Befugnisse

Die Konkordatskommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie untersucht die Fragen, die ihr von der Konferenz, von deren Sekretariat oder von einem ihrer Mitglieder unterbreitet werden.
- b) Sie lässt durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten der Konferenz alle Vorschläge unterbreiten, die für die Anwendung oder die Anpassung des Konkordats nützlich sind.
- c) Sie fördert die Koordinierung und die Harmonisierung in der Praxis, insbesondere in den Bereichen des Straf- und Massnahmenvollzugs in den Partnerkantonen.

Art. 9 Kommission der Ämter für Bewährungshilfe

¹ Die Kommission der Ämter für Bewährungshilfe setzt sich aus den Vorsteherinnen und den Vorstehern der Dienste oder Ämter für Bewährungshilfe der Partnerkantone zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission der Ämter für Bewährungshilfe wird von der Konferenz ernannt.

² Eine Person, die die Konkordatskommission vertritt und von dieser selbst bezeichnet wird, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Die Kommission regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise selbst.

Art. 10 Befugnisse

Die Kommission der Ämter für Bewährungshilfe hat folgende Befugnisse:

- a) Sie koordiniert und harmonisiert die Praxis der Bewährungshilfe in den Partnerkantonen.
- b) Sie sorgt dafür, dass die Urteile, die eine Bewährungshilfe anordnen, an die zuständige Behörde des betroffenen Kantons überwiesen werden.
- c) Sie führt alle Untersuchungen durch, die von der Konferenz oder von deren Sekretärin oder Sekretär verlangt werden.
- d) Sie unterbreitet der Konferenz über deren Sekretärin oder Sekretär alle Vorschläge, die sie für nützlich erachtet.

III. KAPITEL

Konkordatsanstalten

Art. 11 Verpflichtung der Kantone

- ¹ Unter Vorbehalt der Gewährung der notwendigen Kredite durch die Regierungen und Parlamente der betroffenen Partnerkantone sowie der Bundessubventionen verpflichten sich die Partnerkantone, gemäss der von der Konferenz beschlossenen Planung und gestützt auf dieses Konkordat, die vom Bundesrecht vorgesehenen Strukturen und Anstalten zur Verfügung zu stellen und diese mit den notwendigen Mitteln und dem notwendigen Personal auszustatten.
- ² Die Konferenz sorgt dafür, dass die Studien und Arbeiten für die Schaffung neuer Anstalten ohne Verzögerungen vorgenommen werden.

Art. 12 Anforderungen an die Anstalten

Die Konferenz erlässt Empfehlungen in Bezug auf die Sicherheit, die Betreuung, Unterstützung, Ausbildung und Arbeitsleistung in den verschiedenen Anstalten oder Anstaltsabteilungen, die dem Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen dienen.

Art. 13 Trennung der Geschlechter

- ¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen werden Frauen und Männer in getrennten Anstalten oder in getrennten Anstaltsabteilungen untergebracht.
- ² Die Konferenz kann Ausnahmen vorsehen, namentlich für den Massnahmenvollzug sowie für abweichende Vollzugsformen.

IV. KAPITEL

Einweisung und Aufnahme der Gefangenen

Art. 14 Einweisung

- ¹ Die Partnerkantone verpflichten sich, ihre Gefangenen und Verwahrten, auf welche das Konkordat anwendbar ist, in die von der Konferenz anerkannten Anstalten oder Anstaltsabteilungen einzuleiten.
- ² Die Konferenz legt in einem Reglement fest, unter welchen Bedingungen ein Kanton befugt ist, eine zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilte Person in eine Anstalt oder Anstaltsabteilung, die dem Konkordat nicht angehört, einzuleiten.

³ In besonderen Fällen, namentlich aus Gründen der Betreuung, der Sicherheit, der Disziplinarordnung oder der Überbelegung, kann eine Gefangene bzw. ein Gefangener in eine Nichtkonkordatsanstalt eingewiesen oder überführt werden, ungeachtet dessen, ob diese Anstalt in einem Konkordatskanton gelegen ist oder nicht. Die Befugnisse der Justizbehörden bleiben vorbehalten.

Art. 15 Aufnahme

¹ Die Kantone mit Konkordatsanstalten oder entsprechenden Abteilungen verpflichten sich, die Gefangenen der Partnerkantone in diesen Anstalten oder Abteilungen aufzunehmen.

² Sofern diese Anstalten oder Abteilungen über genügend Plätze verfügen, können sie auch Personen in Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug aufnehmen. Die Befugnisse der Justizbehörden bleiben vorbehalten.

Art. 16 Verfahren

¹ Der für den Vollzug des Urteils oder der Verfügung zuständige Kanton (der Urteilstkanton bzw. der für die gefangene Person verantwortliche Kanton) bezeichnet eine zuständige Behörde, die die betroffene Person nach ihrem eigenen Ermessen in die geeignete Anstalt oder Anstaltsabteilung einweist.

² Die zuständige Behörde stützt sich hierfür insbesondere auf die im Urteil oder in der Verfügung enthaltenen Angaben sowie auf die übrigen Angaben, die ihr übermittelt werden oder die sie bei einer Kommission, einer Expertin oder einem Experten oder der Justizbehörde einholt.

³ Sofern es die kantonale Prozessordnung erlaubt, wird das begründete Urteil und der Strafregisterauszug sowie gegebenenfalls auch das psychiatrische Gutachten oder jedes andere Gutachten der Anstaltsdirektion zugestellt.

⁴ Kommt die Anstaltsdirektion im Verlauf des Vollzugs zur Überzeugung, dass die gefangene Person in eine andere Anstalt überführt werden sollte, unterbreitet sie der zuständigen Behörde des Urteilstkantons bzw. des für die gefangene Person verantwortlichen Kantons ein entsprechendes Gesuch.

⁵ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über den Anstaltswechsel nach einer Abänderung des Urteils bleiben vorbehalten.

V. KAPITEL

Straf- und Massnahmenvollzug in den Konkordatsanstalten

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Der Urteilstkanton übt in Bezug auf den Strafvollzug alle gesetzlichen Zuständigkeiten aus, es sei denn, er habe sie ausdrücklich an einen anderen Kanton delegiert.

² Er beschliesst namentlich:

- a) über die endgültige oder bedingte Entlassung;
- b) das Arbeitsexternat und das Wohnexternat;
- c) den Urlaub und die verschiedenen Ausgangsbewilligungen;
- d) den Unterbruch einer Strafe oder Massnahme;
- e) den Widerruf bzw. die Aufhebung einer Massnahme;
- f) den Verzicht auf den Vollzug einer Strafe oder Massnahme;
- g) die Rückversetzung;
- h) den Aufschub des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme;
- i) die Überführung in eine andere Anstalt.

³ Er ist ebenfalls für die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung zuständig, es sei denn, er habe diese Aufgaben an die Behörde jenes Kantons delegiert, in welchen sich die gefangene Person nach ihrer Entlassung begeben wird.

Art. 18 Vollzugsplan für Strafen und Massnahmen

¹ Zur Förderung des Sozialverhaltens der gefangenen Person wird ein Vollzugsplan (bei Strafen) bzw. ein Behandlungsplan (bei Massnahmen) erstellt, welcher auch den Sicherheitsaspekten Rechnung trägt. Die Bestimmungen über die lebenslange Verwahrung bleiben vorbehalten.

² Die Konferenz regelt die Bedingungen und die Modalitäten.

³ Die Zuständigkeit, das Verfahren und die Verantwortlichkeit der Kantone in Bezug auf den Vollzugsplan bei Strafen und Massnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 19 Status der gefangenen Personen

Die in einer Konkordatsanstalt gefangenen Personen unterstehen, namentlich im Bereich des Disziplinarrechts, den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften des Kantons, in dem die Anstalt gelegen ist.

Art. 20 Besuch der Anstalten

Die zuständigen Behörden der Partnerkantone haben das Recht, die Konkordatsanstalten zu besuchen.

Art. 21 Berichte und Stellungnahmen

¹ Die Konkordatsanstalten erstatten dem Urteilstkanton, dem Kanton, in welchem die Anstalt gelegen ist bzw. dem Kanton, der für die gefangene Person verantwortlich ist, unverzüglich Bericht, wenn die gefangene Person sich nicht an die Bedingungen eines Urlaubs gehalten hat oder wenn sie ausgebrochen, erkrankt, schwer verunfallt oder verstorben ist.

² Sie geben unter anderem zum Urlaub, zum Arbeits- und zum Wohnexternat, zur bedingten Entlassung und zum Unterbruch der Freiheitsstrafe oder Massnahme ihre Stellungnahme ab.

³ Sie beantworten alle Auskunftsgesuche, die der Urteilstkanton bzw. der Kanton, der für die gefangene Person verantwortlich ist, bezüglich der unter seiner Autorität stehenden gefangenen Personen stellt.

Art. 22 Fürsorge

Der Kanton, in dem sich eine Anstalt befindet, sorgt dafür, dass die soziale, medizinische und seelsorgerische Betreuung gewährleistet ist.

Art. 23 Arbeit, Aus- und Weiterbildung

¹ Die Partnerkantone sorgen dafür, dass die gefangenen Personen arbeiten und sich aus- und weiterbilden können, um die Entwicklung ihres Sozialverhaltens entsprechend zu fördern.

² Sie tragen dabei den Bedürfnissen, den Umständen, den Möglichkeiten der Anstalten und dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft Rechnung.

Art. 24 Medizinische Kosten

¹ Das Bundesrecht regelt die Übernahme der Behandlungskosten der gefangenen Personen, die diesem Recht unterstehen (gegenwärtig: KVG).

² Die Bezahlung der Prämien für die obligatorische Grundversicherung, der Franchise, des Anteils an den Kosten, die die Franchise übersteigen sowie der Spitalkosten untersteht der Gesetzgebung des Kantons, in welchem die gefangene Person im Zeitpunkt ihrer Verhaftung oder des Urteils niedergelassen war.

³ Für die gefangenen Personen, die dem Bundesrecht (gegenwärtig: KVG) nicht unterstehen, werden die Behandlungskosten vom Urteilstkanton bzw. vom Kanton, der für die gefangene Person verantwortlich ist, übernommen.

- ⁴ Die gefangene Person trägt die Behandlungskosten, wenn sie aufgrund ihrer Vermögenslage oder ihres Arbeitseinkommens dazu in der Lage ist.
- ⁵ Für die übrigen Fälle werden die Behandlungskosten übernommen:
- a) im Krankheitsfall vom Urteilskanton oder vom Kanton, der für die gefangene Person verantwortlich ist;
 - b) bei Unfall vom Kanton, in dem die Anstalt liegt (der Sitzkanton).
- ⁶ Die Kosten, die mit der Behandlung zusammenhängen, jedoch nicht vom Bundesrecht erfasst werden, fallen unter die Straf- oder Massnahmevervollzugskosten.

Art. 25 Kosten für Zahnmedizin

- ¹ Die zahnmedizinischen Kosten, die weder von der gefangenen Person selbst übernommen werden, noch von der obligatorischen Pflegeversicherung gedeckt sind, werden vom Urteilskanton bzw. vom Kanton, der für die gefangene Person verantwortlich ist, übernommen, sofern es sich aus ärztlicher Sicht um absolut notwendige Leistungen handelt.
- ² Die Konferenz legt den Anteil fest, den die gefangene Person selbst übernehmen muss.

Art. 26 Stationäre therapeutische Massnahme

Die Übernahme der Behandlungskosten bei stationären therapeutischen Massnahmen wird gemäss Artikel 28 geregelt.

Art. 27 Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten

- ¹ Die gefangene Person wird bei der Einweisung in die Anstalt durch den Sitzkanton gegen diese Risiken versichert. Dieser trägt auch die finanziellen Konsequenzen dieser Risiken. Die Konferenz legt die Bedingungen und die Modalitäten fest.
- ² Die zuständige Behörde, die die gefangene Person in ein Arbeitsexternat mit bezahlter Arbeit einweist, informiert den Arbeitgeber über dessen Pflicht, die gefangene Person gegen die Risiken des Berufs- und des Nichtberufsunfalls sowie der Berufskrankheit zu versichern.

Art. 28 Pensionspreis

- ¹ Die Pensionskosten der gefangenen Person gehen zu Lasten des Urteilskantons bzw. des Kantons, der für die gefangene Person verantwortlich ist.

² Die Pensionspreise in den Konkordatsanstalten werden von der Konferenz festgelegt. Diese berücksichtigt unter anderem:

- a) die Bestimmung der jeweiligen Anstalt oder der Anstaltsabteilung;
- b) die Anforderungen, die an die Anstalt oder Abteilung gestellt werden;
- c) die Betriebsbedingungen;
- d) den Betrag, den die gefangene Person als Beitrag an die Vollzugskosten bezahlen muss.

Art. 29 Arbeitsentgelt, Vergütung und Beteiligung an den Vollzugskosten

¹ Die gefangenen Personen, die sich in den Konkordatsanstalten befinden, erhalten für ihre Arbeit ein Nettoentgelt oder, falls sie an einer Aus- oder Weiterbildung teilnehmen, eine angemessene Vergütung.

² Die Konferenz legt die Bedingungen, die Modalitäten sowie die Höhe des Arbeitsentgelts, der Vergütung und der Beteiligung der gefangenen Person an den Vollzugskosten fest.

VI. KAPITEL

Teilweiser Beitritt des Kantons Tessin

Art. 30 Einweisung durch die Tessiner Behörden von gefangenen Personen in den Partnerkantonen

Die Kantone der Westschweiz nehmen auf Gesuch des Kantons Tessin gefangene Personen auf:

- a) in den offenen Anstalten, die über eine geschlossene Abteilung verfügen bzw. in den geschlossenen Anstalten mit einer offenen Abteilung, wenn die Strafe mindestens ein Jahr beträgt;
- b) in den Anstalten, die dem Vollzug von Massnahmen an jungen Erwachsenen dienen;
- c) in den Anstalten für gefangene Personen, die an einer psychischen Störung leiden und gemeingefährlich sind.

Art. 31 Einweisung durch die Behörden der Westschweizer Kantone von gefangenen Personen im Kanton Tessin

Der Kanton Tessin nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten mit Priorität gefangene Personen aus den Partnerkantonen auf.

VII. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Streitigkeiten innerhalb des Konkordats

¹ Alle Streitigkeiten zwischen Konkordatskantonen oder dem Konkordat unterstellen Organen werden durch die Konferenz als einzige Instanz beurteilt.

² Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) ist anwendbar.

Art. 33 Koordinierte parlamentarische Kontrolle

¹ Die koordinierte parlamentarische Kontrolle wird gestützt auf Artikel 8 der Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen mit dem Ausland (die Vereinbarung) durchgeführt.

² Die interparlamentarische Kommission setzt sich aus drei Vertretern pro Kanton zusammen, welche vom jeweiligen Kantonsparlament bezeichnet werden.

³ Artikel 8 der Vereinbarung umschreibt den Auftrag und die Funktionsweise dieser interparlamentarischen Kommission.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Die Konferenz legt das Datum des Inkrafttretens des Konkordates fest, sobald dieses von den zuständigen Behörden aller Partnerkantone verabschiedet worden ist.

² Ab diesem Datum wird das Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin, welches vom Bundesrat am 3. Juni 1985 genehmigt wurde, sowie dessen Ausführungsgesetzgebung, mit Ausnahme des Reglements vom 10. Dezember 1987 über die Stiftung für Rauschgiftabhängige im Straf- und Massnahmenvollzug, aufgehoben.

Art. 35 Übergangsrecht

¹ Der Vollzug von laufenden Freiheitsstrafen und Massnahmen untersteht ab dem Datum seines Inkrafttretens dem vorliegenden Konkordat, es sei denn, das frühere Recht wäre für die gefangene Person günstiger.

² Darüber hinaus erlässt die Konferenz für die Übergangszeit die notwendigen Bestimmungen.

³ Die Reglemente, Beschlüsse, Empfehlungen und Weisungen, die gestützt auf das Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin erlassen wurden, bleiben bis zum Inkrafttreten der revidierten Fassungen in Kraft, sofern deren Bestimmungen nichts enthalten, was dem vorliegenden Konkordat widerspricht.

Art. 36 Konkordatswidrige Vereinbarungen

Die Partnerkantone sehen vom Abschluss konkordatswidriger Vereinbarungen ab.

Art. 37 Kündigung

¹ Jeder Partnerkanton kann dieses Konkordat unter Wahrung einer fünfjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

² Die Kündigungserklärung ist von der Kantonsregierung an die Präsidentin oder den Präsidenten der Konferenz zu richten.

*Angenommen durch die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz am 10. April 2006 in Lausanne.**

Der Sekretär:

Henri NUOFFER

Der Präsident:

Claude GRANDJEAN,
Staatsrat

* Aangenommen durch die Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsangelegenheiten zuständigen kantonalen Behörden (Art. 3 des Konkordats vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin sowie Art. 8 ff. des Reglements R-1/1 der Konferenz vom 10. Oktober 1988).